Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1187

14. 11. 77

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Ergänzungsprotokoll vom 15. Juni 1973 zur Änderung des Abkommens vom 23. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern sowie seines Schlußprotokolls — Drucksache 8/1042 —

A. Problem

In Vorwegnahme einer umfassenden Revision des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens mit Luxemburg werden einige vordringlich zu bereinigende Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Abkommen ergeben haben, geregelt. Insbesondere wird den luxemburgischen Muttergesellschaften deutscher Tochtergesellschaften das volle Schachtelprivileg eingeräumt.

B. Lösung

Der Ausschuß empfiehlt, das Zustimmungsgesetz nach Artikel 59 Abs. 2 GG unverändert zu übernehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1042 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 9. November 1977

Der Finanzausschuß

Meinike (Oberhausen)	**Dr. Kreile**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Die Vorlage — Drucksache 8/1042 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 52. Sitzung am 27. Oktober 1977 an den Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 9. November 1977 beraten hat.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg besteht zwecks Vermeidung der Doppelbesteuerung ein Abkommen vom 23. August 1958. Es hat sich bewährt und als gute steuerliche Grundlage für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten erwiesen. Dieses Abkommen ist durch die Entwicklung des internationalen Steuerrechts in den letzten 15 Jahren (vor allem durch das OECD-Musterabkommen) überholt. Dies und die Entwicklung des Steuerrechts in den beiden Staaten sowie die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaft lassen an sich eine Gesamtrevision des Abkommens angezeigt erscheinen. In einigen wichtigen Punkten konnte jedoch die Vertragsrevision nicht aufgeschoben werden. Das vorliegende Ergänzungsprotokoll vom 15. Juni 1973 schafft die erforderlichen Regelungen. Dabei geht es vor allem um die Ausdehnung der Gewährung des luxemburgischen Schachtelprivilegs für Dividendenzahlungen deutscher Tochtergesellschaften an luxemburgische Muttergesellschaften. An dieser allein die luxemburgische Besteuerung berührenden Abkommensänderung besteht ein großes deutsches Interesse, weil sie die deutschen Bemühungen um Strukturverbesserungen im deutsch-luxemburgischen Grenzgebiet entscheidend unterstützt. Sie ist Kernstück des vorliegenden Ergänzungsprotokolls.

Aus diesem Anlaß regelt das Protokoll auch einige andere, auch die deutsche Besteuerung betreffende Punkte neu: Dinglich gesicherte Zinsen, Ausdehnung des Diskriminierungsverbots auf Steuern aller Art.

Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß sich die Verhandlungen über das Ergänzungsprotokoll auch auf die Frage ersteckt haben, wie unangemessene Einschränkungen der Zugriffsbesteuerung nach dem deutschen Außensteuergesetz durch das deutsch-luxemburgische Doppelbesteuerungsabkommen zu verhindern sind. Diese Fragen sollen bei der in Aussicht genommenen Gesamtrevision des Doppelbesteuerungsabkommens abschließend gelöst werden. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß dieser Aufschub hingenommen werden kann, weil die dringendsten Fragen bereits jetzt durch den in dem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Ausschluß der Holding-Gesellschaft gelöst sind. Der Ausschuß ist jedoch der Meinung, daß eine Vertragsrevision ohne eine allseits befriedigende Regelung dieses Problems nicht vollständig wäre.

Das Ergänzungsprotokoll findet nach seinem Inkrafttreten erstmalig auf die Steuern Anwendung, die für den Veranlagungszeitraum 1971 erhoben werden. Um die Vorteile der Neuregelung auch im Rahmen der vorgesehenen Rückwirkung uneingeschränkt allen Steuerpflichtigen zukommen zu lassen, wird ausdrücklich festgestellt, daß die Unanfechtbarkeit bereits vor dem Inkrafttreten des Ergänzungsprotokolls ergangener Steuerfestsetzungen der Anwendung des Ergänzungsprotokolls nicht entgegensteht.

Falls im Einzelfall durch die Anwendung des Ergänzungsprotokolls eine höhere Gesamtbelastung an deutscher oder luxemburgischer Steuer als nach den bisherigen Vorschriften eintritt, wird — ungeachtet sonstiger Verwaltungsmaßnahmen — eine rückwirkende Schlechterstellung des Steuerpflichtigen für die Zeit von dem Inkrafttreten ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Ausschuß empfiehlt, dem Vertragsgesetz zuzustimmen.

Bonn, den 9. November 1977

Dr. Kreile

Berichterstatter